

RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.
Zl 701-01/86

Entwurf einer Änderung des
Sparkassengesetzes;
Stellungnahme

BEZUGSNUMMER	STZENTWURF
Zl. <u>13</u>	-GE/9 <u>86</u>
Datum:	10. MRZ. 1986
Verteilt:	11. MRZ. 1986 <i>proh</i>

Entsprechend der Entschließung des Nationalrates beehrt sich der Rechnungshof, anliegend 25 Ausfertigungen jener Stellungnahme vorzulegen, die er zu dem ihm vom BMF mit Schreiben vom 12. Feber 1986, GZ 28 0300/5-V/5/86, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, abgegeben hat.

Anlagen

6. März 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der *Markt*



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 66 36 46/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025

An das

Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1015 W i e n

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Zl 701-01/86

Entwurf einer Änderung des
Sparkassengesetzes; Stellung-
nahme

GZ 28 0300/5-V/5/86

Der RH bestätigt den Erhalt des ihm mit Schreiben vom 12. Feber 1986, GZ 28 0300/5-V/5/86, übermittelten Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Sparkassengesetz geändert wird, und nimmt dazu wie folgt Stellung (von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des Nationalrates unter einem unterrichtet):

Der RH erachtet es als einen grundsätzlichen Mangel, der bereits durch die Neufassung des Sparkassengesetzes im Jahre 1979 geschaffen worden ist, daß eine Gemeinde, die einer Gemeindesparkasse das Gründungskapital unentgeltlich zur Verfügung gestellt hat, von Gesetzes wegen für alle Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet, ohne auf die Geschäftsführung Einfluß nehmen zu können. Der Gesetzgeber hat damit nach Ansicht des RH den Haftungsgemeinden eine unzumutbare Belastung auferlegt.

Dieser rechts- und kontrollpolitisch unbefriedigende Zustand wird durch den vorliegenden Gesetzesentwurf nicht bereinigt, sondern - im Gegenteil - sogar verschärft. So wird die drittelparitätische Zusammensetzung des Sparkassenrates hinsichtlich der Mitglieder der Gemeindevertretung gem § 14 Abs 3 des Sparkassengesetzes (in sinn- gemäßer Anwendung durch § 18 Abs 5 des Entwurfs auch auf die Sparkassenratsausschüsse ausgedehnt) in die Richtung verschärft, daß auch die Dienstnehmer der Haftungsgemeinde(n) in die Berechnung der

- 2 -

Drittelparität einbezogen werden sollen. Damit wird verhindert, daß Gemeindesparkassen wenigstens im Wege über die Gestaltung der Satzung eine Mehrheit von Organwaltern der Haftungsgemeinde vorsehen können.

Nach Ansicht des RH sollte die Drittelklausel im § 14 Abs 3 zugunsten einer Bestimmung gestrichen werden, durch die der Sparkassenrat so zusammengesetzt wird, daß die Mitglieder der Gemeindevertretung zusammen mit den Dienstnehmern der Haftungsgemeinde(n) die Mehrheit stellen. Nur so ist eine rechtlich fundierte organisatorische Einflußnahme der Haftungsgemeinde nicht zuletzt im Sinne der auch in seiner jüngsten Rechtsprechung (KR 2/82-17 und KR 1/83-15) vom VfGH bekräftigten Rechtsansicht zu den Voraussetzungen einer der finanziellen Beteiligung von 50 vH gleichzuhaltenden Beherrschung von Unternehmungen durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen sichergestellt.

Gerade wie die in letzter Zeit bekannt gewordenen Fehlentwicklungen im Bereich der öffentlichen Wirtschaft zeigen, sollte die Unabhängigkeit der Geschäftstätigkeit, deren Sicherstellung die Urheber des vorliegenden Gesetzesentwurfes in den Vordergrund stellen, nicht zu mangelnder Steuerung und Kontrolle durch den Eigentümer, die "primär-finanzierende" oder haftende Gebietskörperschaft führen. Dies wäre eine falsch verstandene Entpolitisierung.

Die Steuerung sollte freilich nicht als Einflußnahme auf die Abwicklung des einzelnen Geschäftsfalles verstanden werden, sondern als eine Richtlinienkompetenz, zu deren Wahrnehmung die dem Sparkassenrat obliegenden Aufgaben grundsätzlich ausreichen. Hinsichtlich dieser Kompetenz müßte die Haftungsgemeinde, wie oben angedeutet, im Sparkassenrat mit einer Mehrheit ausgestattet werden.

Mit einer derartigen Regelung wäre im übrigen auch die Prüfungszuständigkeit des RH für Gemeindesparkassen, die er vor Inkrafttreten des Sparkassengesetzes 1979 wahrgenommen hat, im Sinne des Art 127a Abs 3 im Zusammenhang mit Art 126b Abs 2 B-VG wiederhergestellt.

- 3 -

Hinsichtlich des RH sollte jedoch zweckmäßigerweise nach dem Vorbild des § 23 Abs 2 des Postsparkassengesetzes, BGBl Nr 458/1969, idgF, jedenfalls eine Prüfungszuständigkeit im Sparkassengesetz ausdrücklich verankert werden. Eine derartige Lösung bietet sich nicht zuletzt wegen der weitgehend ähnlichen Rechtskonstruktion der PSK an (eigene Rechtspersönlichkeit, Haftung des Bundes, Mehrheitsverhältnisse im Verwaltungsrat hinsichtlich der von der Bundesregierung entsandten Mitglieder, Unabhängigkeit des Vorstandes hinsichtlich des einzelnen Geschäftsabschlusses).

6. März 1986

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Auffertigung:

